



§12 Ordnungen

III. Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein Turn- und Sportgemeinde Frankfurt am Main Oberrad e.V. 1872 ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- 2) Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Die Ehrenamts-pauschale kann bei besonderen Belastungen und Aufgaben als finanzielle Leistung durch den Vorstand eingesetzt werden.

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
 - Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
 - Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Mitgliederversammlung aufgelegt.
 - Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Alle Finanzgeschäfte sollen möglichst bargeldlos über die Vereinskontoen abgewickelt werden.
- 2) Die Geschäftsstelle verwaltet die Haupt-Barkasse des Vereins.
- 3) Der Kassierer und ein weiteres BGB-Vorstandsmitglied, oder eine Person aus der Geschäftsstelle überwacht alle Finanzgeschäfte unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, sowie die ordnungsgemäße Dokumentation und Buchung.
- 4) Alle Einnahmen und Ausgaben werden gemeinsam gebucht. Der Vorstand überwacht die solidarische Aufteilung der Beträge.
- 5) Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie nach § 4 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem 1. Kassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- 7) Barabhebungen von den Bankkonten, sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Bargeldbedarf Hauptkasse) und nur nach Absprache und Genehmigung von zwei BGB-Vorstandsmitgliedern gestattet.



§12 Ordnungen

III. Finanzordnung

§ 4 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird möglichst über die Vereinsbankkonten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Rechnungen von Firmen und Zulieferern müssen korrekt mit dem vollständigen Vereinsnamen und der Geschäftsanschrift des Vereins gestellt werden. Abweichungen sind nicht gestattet.
- 4) Eine Nutzung der Abrechnungsformulare des Vereins für Belege oder Rechnungen ist obligatorisch. Eine Zahlung ohne ausgefülltes Abrechnungsformular oder ohne Beleg ist nicht gestattet.
- 5) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 6) Die bestätigten Rechnungen sind dem 1. Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 7) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 15.12. des auslaufenden Jahres in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 8) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem 1. Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Die Erhebung der Finanzmittel (Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen) werden geregelt in der Beitragsordnung des Vereins, siehe Satzung und Beitragsordnung.
- 2) Werbeverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur über den Hauptverein und den BGB-Vorstand abzuschließen. Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge einzugehen. Werbeeinnahmen sind direkt über die Vereinshauptkasse abzuwickeln.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

- 1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten/ Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:
 - Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von EUR 1.500 nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt, diese zu tätigen;
 - dem BGB-Vorstand bis zu einem Betrag von 50.000€
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 50.000€
- 2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- 3) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.



III. Finanzordnung

§ 7 Spenden und andere Zuwendungen

- 1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- 3) Öffentliche Zuschüsse und nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins.
- 4) Zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.